



Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon +49 561 511 / 929 01 Email: service.motorrad@continental.de

UNEINGETRÄGTE ÜBEREINSTIMMUNGSBESCH. NACH § 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV. 0227

FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Ausgabe: 1 / 21.04.2011

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
e4*2002/24*2548***		Kawasaki	NINJA ZX-10R / ABS	ZXT00J, ab Modelljahr '11
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3,50x17		Felge hinten: Nur original Serienfelge 6,00x17		
Luftdruck vorne: 2,5 bar		Luftdruck hinten: 2,9 bar		
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiSportAttack 2		1)
Bereifung hinten	190/55ZR17 M/C (75W) TL	ContiSportAttack 2		1)
oder				
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRaceAttack Comp.Endurance		1)
Bereifung hinten	190/55ZR17 M/C (75W) TL	ContiRaceAttack Comp.Endurance		1)
Auflagen: ☐ ja ☒ nein				
Art der Auflagen:				

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in einem zulässigen Zustand befindet und die angegebene Umrüstung in der erteilten EG- Typengenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Korbach, 21.04.2011

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung des Originals mit der Kopie.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.